



Satzung

für den Gemeindefussballverband Dörentrup e.V.

§ 1 Name - Sitz

Der Gemeindefussballverband Dörentrup e.V., nachfolgend GSV genannt, ist der Zusammenschluss der in der Gemeinde Dörentrup ansässigen Sportvereine, die dem Verbundsystem des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen angehören.

Der GSV hat seinen Sitz in der Gemeinde Dörentrup und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo unter der Nr. VR 1550 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des GSV ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Unterstützung der Arbeit der Mitgliedsvereine und Vertretung ihrer gemeinnützigen Interessen gegenüber Institutionen, der Gemeinde Dörentrup und den übergeordneten Sportverbänden.
Der GSV ist Mitglied im Kreissportbund Lippe.
2. Einsetzen für Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Möglichkeiten und Voraussetzungen in der Gemeinde Dörentrup unter zeitgemäßen Bedingungen Sport ausüben zu können.
3. Förderung des Sports in jeder Beziehung und Koordination der dafür erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der immer umfangreicher und wichtiger werdenden Freizeitangebote.
4. Vertretung der Mitgliedsvereine gegenüber den übergeordneten Sportverbänden, der Gemeinde Dörentrup und der Öffentlichkeit in Fragen des Sports und deren entsprechende Regelung.
5. Bewertung der von den Mitgliedsvereinen eingereichten Anträge zur Sportförderung und die Berechnung der auf die Mitgliedsvereine entfallenden Zuschüsse für förderfähige Anträge.
6. Weiterleitung der Zuschüsse für die förderfähigen Anträge an die Mitgliedsvereine nach Auszahlung des jährlichen Sportförderbetrags der Gemeinde Dörentrup an den GSV.
7. Weiterleitung der den Mitgliedsvereinen zustehenden Zuschüsse übergeordneter Sportverbände oder sonstiger Institutionen, die an den GSV ausgezahlt werden.
8. Sicherung der Zusammenarbeit aller sportausübenden Vereine in der Gemeinde Dörentrup.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Einzelpersonen der Mitgliedsvereine des GSV erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im GSV sind alle gemeinnützigen und dem Verbundsystem des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen angehörenden Vereine, deren Sitz in den Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Dörentrup liegt.
2. Mitglieder des GSV sind
 - a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des Landes-sportbundes Nordrhein-Westfalen (§ 7 der LSB-Satzung) angehören,
 - b) als außerordentliche Mitglieder sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen.
3. Mitglieder nach § 4 Nr. 2 a) werden auf Antrag vom Vorstand aufgenommen, wenn sie den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen. Die Beweislast liegt bei den Vereinen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 Nr. 2 b) entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins. Ein Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins ist nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
6. Eine Beitragspflicht (falls sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt ist) besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres weiter.

§ 5 Organe

Die Organe des GSV sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GSV. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen GSV-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des GSV übertragen hat.
2. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des GSV,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstands, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - e) alle zwei Jahre die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach § 8 und der Kassenprüfer nach § 9,
 - f) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Vertretern der Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2,
 - b) den Mitgliedern des Vorstands.

Die außerordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 b) haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind auch nicht berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse im Rahmen von Stimmabgaben zählen die anwesenden außerordentlichen Mitglieder nicht mit.

Die außerordentlichen Mitglieder haben jedoch das Recht, Anregungen und Vorschläge einzubringen und auch gegenüber dem Vorstand und in Mitgliederversammlungen ihre Meinung zu äußern.

4. Mindestens zweimal im Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt mit Einladung der Mitglieder und Personen nach § 6 Nr. 3 in Textform oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht sein. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
6. Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach § 6 Nr. 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
7. Antragsberechtigt sind
 - a) die Mitglieder,
 - b) der Vorstand.
8. Jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung ist zu Wahlvorschlägen berechtigt.
9. Stimmberechtigt sind
 - a) die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 a) mit je einer Stimme,
 - b) die Vorstandsmitglieder nach § 8 Nr. 1 mit je einer Stimme, aber ohne zusätzliches Stimmrecht für den Stammverein.
10. Die Mitglieder nach § 4 Nr. 2 a) nehmen das Stimmrecht durch ihre Vertreter nach § 6 Nr. 3 a) wahr. Der jeweilige Vertreter des ordentlichen Mitglieds ist von dessen Vorstand schriftlich zu benennen, es sei denn, der jeweilige Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung teil.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss bei Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 6 mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist für die Stellung von Anträgen nach Eingang der Einladung bis auf eine Woche vor dem Versammlungstermin.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte benötigen zur Behandlung die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern/innen.
2. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 8 der Satzung werden einzeln von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Wird nach Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des GSV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 8 Nr. 1 anwesend ist.
Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen als Berater zu berufen.
5. Jedes Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung ist für die Rechtswirkungen im Außenverhältnis in keinem Einzelfall nachzuweisen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung bis zu zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 10 Geschäftsjahr - Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der GSV Mittel von der Gemeinde Dörentrup. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden.

§ 11 Abstimmungen - Wahlen

1. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist nur auf Antrag der Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Satzungsänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder gem. § 4 Nr. 2 b) sowie Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für die Auflösung des GSV ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem GSV angehörenden Vereins.
5. Für die Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des GSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung durch den Vorsitzenden erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 8 Nr. 1 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Dörentrup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die der Förderung des Sports dienen, verwenden darf.

Dörentrup, den 20. März 2018